

1. Fanfarencorps
GROSS-ZIMMERN
1969 e.V.

Jugendzug



JUGENDORDNUNG

der
Jugendabteilung
des
1. Fanfarencorps 1969 e.V. Groß-Zimmern

Beim Amtsgericht Dieburg in das Vereinsregister Nr. 487 eingetragen:

- a) **1. Fanfarencorps 1969 e.V. Groß-Zimmern**
- b) **17. November 1983 ; Streiter**
- c) **Anm. Bl. 29, Eintr.-Vfg. Bl. 44 d. A.**

Mit Verfügung vom Finanzamt Darmstadt vom 01.01.1983 Üb. Liste Nr. 07/227/1077/1, wurde dem 1. Fanfarencorps 1969 e.V. Groß-Zimmern bescheinigt, dass der Verein nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung durch Förderung der Kunst verfolgt; und gehört damit zu den steuerbefreiten Körperschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsgesetz, § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz und § 3 Abs. 1 Nr. 12 Vermögenssteuergesetz.



§1 Name

Die Jugendabteilung des 1. Fanfarencorps trägt den Namen „Jugendzug 1. Fanfarencorps 1969 e.V. Groß-Zimmern“.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche (bis 27 Jahre) des 1. Fanfarencorps 1969 e.V. Groß-Zimmern sowie die innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung und des Vereines.

Jede Mitgliedschaft die der Jugendabteilung unterliegt muss dem Vorstand der Jugendabteilung vorgelegt werden. Diese wird anschließend vom Jugendschritfführer archiviert. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein eingezogen und gemäß einem Beschluss aufgeteilt.

§3 Aufgaben

Der Jugendzug des 1. Fanfarencorps 1969 e.V. Groß-Zimmern führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Diese Mittel müssen mit den Kommunen, Jugendorganisationen und dem Vorstand des Vereines abgeklärt werden. (Die Jugendabteilung verfügt über ein eigenes Etat.)

Aufgaben des Jugendzuges des 1. Fanfarencorps 1969 e.V. Groß-Zimmern sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- I. Die Förderung der Musik und des Vereines;
- II. Die Förderung der Freizeitaktivitäten, wie zum Beispiel Ausflüge, Fahrten, und so weiter;
- III. Auseinandersetzungen mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- IV. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Musik und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- V. Ausbau der internationalen Jugendbegegnung als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- VI. Zusammenarbeit mit andern Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§4 Austritt

Wenn eine Person aus dem Verein austritt, die der Jugendordnung unterliegt, muss der Vorstand des 1. Fanfarencorps 1969 e.V. die Austrittserklärung dem Jugendvorstand vorlegen.



§5 Organe

Organe der Jugendabteilung des Jugendzuges des 1. Fanfarecorps 1969 e.V. sind:

- I. die Vereinsjugendvollversammlung und
- II. der Vereinsjugendausschuss

§6 Vereinsjugendvollversammlung

- I. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre, aus jungen Menschen bis 27 Jahre, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung des 1. Fanfarecorps 1969 e.V. Groß-Zimmern
- II. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
- III. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird 3 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
- IV. Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschluss muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 3 Wochen mit Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- V. Die Vereinsjugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die –leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- VI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- VII. Als Gäste dürfen alle Mitglieder des 1. Fanfarecorps 1969 e.V. Groß-Zimmern anwesend sein. Diese haben keine Stimmberechtigung. Jedoch können Anträge gestellt werden.
- VIII. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre und die aktives-, passives- oder Ehrenmitglied des Vereins sind.



§7

Vereinsjugendausschuss

- I. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendleiter und der Jugendleiterin als gleichberechtigte Vorsitzende und der entsprechenden Jugendleiterschulung.
 - dem/der Jugendkassenwart/in
 - dem/der Jugendschritfführer/in
- II. Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- III. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied (keine Altersgrenze) wählbar. Der Vereinsjugendausschuss wird auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Falls dies nicht bestätigt wird, muss die Wahl erneut stattfinden.
- IV. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse, der Vereinsjugendvollversammlung und der Vereinssatzung.
- V. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vereinsjugendausschusses. Der Vereinsjugendausschuss kann nur diese Mittel investieren wenn diese einstimmig beschlossen wurde.
- VI. Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§8

Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendvollversammlung oder einer speziellen zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§9

Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§10

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2015 in Kraft.